

FREUNDESKREIS DES THEATERS UND PHILHARMONISCHEN ORCHESTERS DER STADT HEIDELBERG (I.G.)

SATZUNG

DES VEREINS

„Freundeskreis des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg“

(Der Verein wird durch den Vorstand zum Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg angemeldet und führt nach Eintragung im Vereinsregister die Zusatzbezeichnung e.V.)

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Förderung der Arbeit des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg. Ziel ist es, dieses Theater und Orchester zu erhalten, seine künstlerische Entwicklung und sein Ansehen zu fördern und das Theater und Orchester allgemein oder einzelne Projekte dieser Einrichtung umfassend, auch finanziell, zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen bzw. eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg e.V.“

§ 3

Sitz

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und, soweit die Beitrittserklärung nach Beendigung der ersten Mitgliederversammlung eingeht, durch Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod.
- bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation.
- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die spätestens bis zum 30.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, muss es innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung gegenüber dem Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist hierfür nicht eigens einzuberufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Gibt der Verein Rundschreiben oder ähnliche Publikationen heraus, kann die Einladung im Rahmen dieser Rundschreiben erfolgen.

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Form einberufen. Im übrigen gilt § 37 Abs. 2 BGB.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Fall seiner Verhinderung in der folgenden Reihenfolge vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter oder einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Kuratoriums und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Blockwahl und Blockentlastung sind zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Einzelabstimmungen votiert.

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl und kann im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen bei einer Abstimmung über die Änderung des Vereinszwecks schriftlich zustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und vom Vorstand aufbewahrt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-

zeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung kann Förderungsrichtlinien und Budgets für einzelne Förderprojekte beschließen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Einem/Einer Vorsitzenden
- Einem/Einer ersten Stellvertreter/in
- Einem/Einer zweiten Stellvertreter/in
- Dem/Der Schatzmeister/in
- Dem/Der Schriftführer/in
- 0-4 Beisitzern/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzer erfolgt in gesonderten Wahlgängen. Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden, soweit nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder sich gegen eine Blockwahl ausspricht.

Erfolgt die Wahl für die Beisitzer/innen in Form einer schriftlichen Blockwahl, hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Beisitzer/innen gewählt werden sollen. Bei der Wahl der Beisitzer/innen entscheidet auch im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunte der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen anwesend ist. Andernfalls ist eine neue Vorstandssitzung

einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und für die eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist.

Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch eine/n seinen/r Stellvertreter/innen einberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, wobei bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Beschlüsse des Vorstandes sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und sein/ihr erster Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer jeweils bestehenden Einzelvertretung.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit Aufgaben betrauen.

Aufgabe des Schriftführers ist es, Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in einem Protokoll aufzuzeichnen, das jeweils vom Vorstand zu verwahren ist. Vorstandsbeschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Im Verhinderungsfall des Schriftführers fertigt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll an.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins im Rahmen einer ordnungsgemäßen nachvollziehbaren Buchführung und legt den Vorsitzenden auf Verlangen und der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft über die Kasse (u. a. Einnahme, Ausgaben, Vermögen) ab.

Der Vorstand entscheidet über die finanzielle Förderung kultureller Projekte, insbesondere des Theaters und Philharmonischen Orchesters bei Projekten mit einem Förderbetrag bis zu € 15.000,00 nach Anhörung des Kuratoriums-Vorsitzenden. Ohne Obergrenze entscheidet der Vorstand über Fördermaßnahmen, wenn und soweit sich diese im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Budgets halten. Vor der Entscheidung über Fördermaßnahmen wird der Vorstand dem Vorsitzenden des Kuratoriums Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Übersteigt eine Förderung den Betrag von € 15.000,00 oder handelt es sich um eine Fördermaßnahme, die einen von der Mitgliederversammlung beschlossenes Budget für eine konkrete Maßnahme übersteigt, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in einzuladen ist. Dem Kuratoriumsvorsitzender steht

bei dieser Versammlung ein Rederecht zu. Bei Stimmgleichzeit entscheidet in einer zweiten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

Der Vorstand unterrichtet den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheit des Vereins . Der/die Vorsitzende/r des Kuratoriums ist berechtigt, als Gast an Vorstandssitzungen teilzunehmen und hierzu mit gleicher Frist wie die Vorstandsmitglieder einzuladen.

§ 8

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ausgewählt. Mitglieder des Kuratoriums müssen keine Mitglieder des Freundeskreises sein.

Der Intendant des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg ist geborenes Kuratoriumsmitglied und Vorsitzender des Kuratoriums. Er leitet die Kuratoriumssitzungen und besitzt Vetorecht bei allen Entscheidungen des Kuratoriums. Die/Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen des Kuratoriums ein. Entscheidungen des Kuratoriums ergehen in solchen Sitzungen oder bei Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder auch schriftlich.

Der Generalmusikdirektor des Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg ist geborenes Kuratoriumsmitglied.

Weitere Kuratoriumsmitglieder sollen Personen werden, die durch ihre Persönlichkeit oder ihre fachliche Qualifikation geeignet sind, im besonderem Maße zur Förderung der Vereinszwecke beizutragen.

Im Jahr 2005 wird eine Hälfte des Kuratoriums für zwei Jahre, die andere Hälfte des Kuratoriums für vier Jahre gewählt. Danach erfolgen Neuwahlen jeweils für vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Das Kuratorium bzw. der Kuratoriumsvorsitzender berät den Vorstand bei der kulturellen Arbeit des Vereins und Fragen der Finanzierung von kulturellen Projekten, insbesondere des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg.

Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er wird zu den Mitgliederversammlungen und zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen und hat dort Rederecht.

Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich in zeitlicher Nähe vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Anwesenheit des Kuratoriumsvorsitzender ist erforderlich.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag ermäßigt sich im Eintrittsjahr, wenn der Eintritt im zweiten Halbjahr erfolgt, auf die Hälfte des jährlichen Beitrages, jeweils bezogen auf das Geschäftsjahr des Vereins.

Der Beitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt, im übrigen bis zum 30.09. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge beschließen.

§ 10

Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Stimmübertragungen durch Vollmacht o.ä. sind nicht zulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht der jeweiligen Spielzeit des Theaters und Philharmonischen Orchester. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.08.2006.

§ 12

Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mittel des Vereins werden lediglich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge und haben keinen Anspruch auf anteilige Übertragung des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, das Vereinsvermögen vollständig für das Theater und Philharmonische Orchester der Stadt Heidelberg gemeinnützig und steuerbegünstigt zu verwenden.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen.

Heidelberg, am 19.10.2005

S. Pöckler

H. Mühling

Dr. h. c. h. E. H. H. H.

Paul

P. K. K.

Prof. Dr. K. K.